

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 7

Helmstedt, den 19.02.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

47.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2020 hier: Korrekturbekanntmachung	154
48.	Bekanntmachung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus hier: Korrekturbekanntmachung	157
49.	Öffentliche Bekanntmachung Gemeinschaftsbezirk Mariental, Landkreis Helmstedt Bekanntmachung gem. § 15 NJagdG	164
50.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2020	165
51.	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB, Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm - Bebauungsplan Nr. 79 - Schreiberkamp - mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	167
52.	Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB, Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm 52. Änderung des Flächennutzungsplanes	169
53.	Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	171
54.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2020	172
55.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	175

47.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Schulzweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 399.800,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 354.200,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 387.900,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 314.700,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 500.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 527.400,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 45.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 373.100,00 €. Sie wird auf die Verbandsmitglieder mit folgenden Beträgen umgelegt:

<u>Gemeinde</u>			<u>Stimmenverhältnis</u>	
a) Stadt Königslutter am Elm	=	203.704,75 €	=	54,6 % *
b) Stadt Wolfsburg	=	169.395,50 €	=	45,4 % *

*Abweichungen wg. Rundungsdifferenzen

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 19.12.2019

Der Geschäftsführer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Borchers

gez. Hoppe

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 29.01.2020 unter Aktenzeichen 32.31-10302/2022 mitgeteilt, dass der genehmigungspflichtige Bestandteil der von der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in ihrer Sitzung am 19.12.2019 beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2020 genehmigt ist.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 24.02. bis 28.02.2020
und
vom 02.03. bis 03.03.2020

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 004, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 10.02.2020

Der Geschäftsführer
In Vertretung

gez. Sobiech

(Sobiech)

ABl.-Nr. 7 vom 19.02.2020

48.

Bekanntmachung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus

Die Städte Helmstedt und Schöningen haben auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, S. 1 Nr. 4 und 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Nds. GVBl. 1996 S. 493) i.V.m. § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I 2017 S. 3634) (alle Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung) diese Verbandssatzung vereinbart und den Zusammenschluss zum Planungsverband „Buschhaus“ sowie ihre jeweilige Mitgliedschaft in diesem Verband durch ihre zuständigen Hauptorgane bestätigt und beurkundet.

§ 1 Planungsverband

- (1) Die Städte Helmstedt und Schöningen bilden einen Planungsverband gemäß § 205 BauGB. Der Verband führt den Namen „Planungsverband Buschhaus“. Er hat seinen Sitz in Helmstedt.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Verband führt das/die Landessiegel mit der Inschrift „Planungsverband Buschhaus“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst zwei Teilgebiete. Das westliche Gebiet wird im Norden begrenzt durch die Werkszufahrt von der B 244 zum Kraftwerksgelände / Gelände der TAE und Richtung Westen durch die B 244 sowie durch die Ortslage Esbecks. Im Osten orientiert sich die Grenze an der Bahnlinie sowie im Süden an der K 63. Das östliche Gebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Reinsdorf und Offleben und schliesst im Osten einen Teilbereich zwischen K 63 und Alversdorfer Straße ein. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes ist in der Anlage genau bezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um aus dem bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet zum Betrieb eines Braunkohlekraftwerks und den angrenzenden Flächen der Tagebergbaulandschaft ein Industrie- und Gewerbegebiet zur Ansiedlung neuer und zukunftssträchtiger Industrie- und Gewerbebetriebe zu entwickeln.
- (2) Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.
- (3) Zur Sicherung der Bauleitplanung werden dem Verband folgende Aufgaben übertragen:

1. Beschluss und Verlängerung von Veränderungssperren nach § 14 BauGB,
 2. Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 3. Wahrnehmung der Rechte der Verbandsmitglieder nach § 36 BauGB hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB,
 4. Anordnung und Durchführung von Umlegungen und Grenzregelungen nach den §§ 45 ff. BauGB,
 5. Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach den §§ 24 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
 6. Beantragung der Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
 7. Erlass von Baugeboten (§176 BauGB) und Pflanzgeboten (§178 BauGB).
- (4) Abgabe von Stellungnahmen zu externen Genehmigungs- und/oder Planverfahren.
- (5) Der Verband wird die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabenbereiches im gebotenen Maß laufend unterrichten und beraten. Insbesondere werden die Entwürfe der Bebauungspläne nach § 205 Abs. 7 BauGB den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme zugeleitet.
- (6) Die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (7) Soweit Maßnahmen auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes z.B. gemäß § 3 Ziffer 5 und 6 erfolgen, hat dieses die Kosten der Maßnahme zu tragen. Sofern alle Verbandsmitglieder zustimmen können die Kosten auch auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben gemäß § 13 NKomZG wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je sechs Vertretern der Städte Helmstedt und Schöningen. Der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte soll Vertreter sein; er kann einen Beschäftigten seiner Kommune mit der Vertretung beauftragen.
- (3) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (5) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Verband erlassen.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7

Verbandsgeschäftsführer

Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die ihm nach § 15 NKomZG obliegenden Aufgaben. Dies sind insbesondere:

1. Die Vertretung des Verbandes in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren.
2. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung und die Entscheidung der Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen worden sind.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Mitglieder erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

§ 9

Verbandsverwaltung

Der Verband bestellt das für die Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Personal. Daneben kann der Verband Planungsaufträge an geeignete Dritte vergeben.

§ 10

Rechnungsprüfung des Planungsverbandes

Die Durchführung der örtlichen Prüfung des Planungsverbandes soll durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erfolgen.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs (Verbandsumlage)

Die Personalkosten und alle anderen Kosten werden durch eine Umlage gedeckt, soweit andere Einnahmen den Finanzbedarf des Verbandes nicht decken. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet gem. § 2.

Auf die Verbandsmitglieder entfallen danach folgende Vomhundertsätze:

- | | |
|---------------------|-------------------|
| a) Stadt Helmstedt | 321,4 ha = 62,6 % |
| b) Stadt Schöningen | 192,3 ha = 37,4 % |

§ 12

Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung dieser Satzung kann nur einstimmig erfolgen.

§ 13

Aufnahme und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder kann nur einstimmig erfolgen.
- (2) Bei einem Wegfall eines Verbandsmitgliedes tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert wird, in die Rechtsstellung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes ein.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes setzt voraus, dass ein einstimmiger Beschluss, eine ordnungsgemäße Verkündung und die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegen.
- (2) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. § 205 BauGB bleibt unberührt.
- (3) Wird der Planungsverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Planungsverbandes beigetragen haben.
- (4) Der Verband gilt solange als fortbestehend, wie die Abwicklungen dies erfordern.

§ 15 **Bekanntmachung**

- (1) Die Verbandsordnung, deren Änderungen, Satzungen und Verordnungen des Planungsverbandes sowie dessen Auflösung werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben.

Die Verbandsmitglieder haben die erstmalige öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen. Der Planungsverband ist am Tage der letzten Bekanntmachung errichtet, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Alle anderen Bekanntmachungen nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt. Die übrigen Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend der für jedes Verbandsmitglied geltenden Rechtsvorschriften für die Verkündung seiner Satzungen veröffentlicht.

§ 16 **In-Kraft-Treten**

Die Verbandsordnung tritt am Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

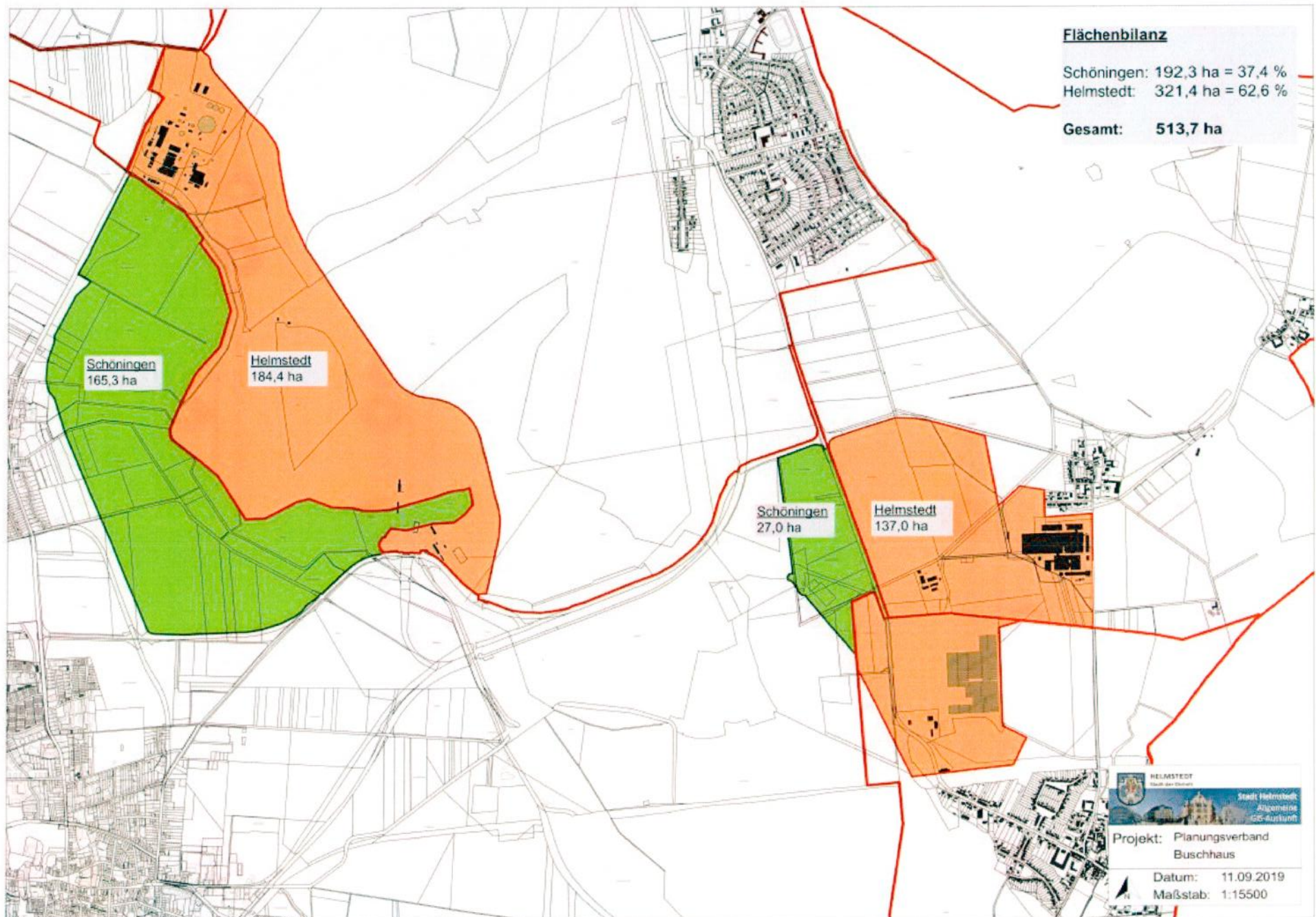
Helmstedt, den 18.12.2019

gez. Schobert
(Wittich Schobert)
Bürgermeister
Stadt Helmstedt

Schöningen, den 23.12.2019

gez. Bäsecke
(Henry Bäsecke)
Bürgermeister
Stadt Schöningen

Anlage



Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Mit Auflagen genehmigt gemäß § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 226).

Az.: A/15 11 33

Helmstedt, den 06.02.2020

Der Landrat
Im Auftrage

(L.S.)

gez. Jünemann

(Kreisverwaltungsrat)

ABl.-Nr. 7 vom 19.02.2020

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

Helmstedt, den 18.02.2020

49. Öffentliche Bekanntmachung
des Gemeinschaftsjagdbezirks Mariental, Landkreis Helmstedt
Bekanntmachung gem. § 15 NJagdG

Die Flächen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Mariental werden unter Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Ablauf des bestehenden Pachtvertrages der Jagdgenossenschaft Mariental, welcher regulär am 31.03.2020 endet, an den Eigenjagdbezirk „Klostergut Mariental“ der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz mit dem Teilvermögen des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds angegliedert.

Der hierzu ergangene Verwaltungsakt und seine Begründung können bei meiner Jagdbehörde, Südertor 6, 38350 Helmstedt, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im Auftrage

gez. Träger
(Träger)

ABl.-Nr. 7 vom 19.02.2020

50.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 03.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.630.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.132.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	3.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.331.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.940.100,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	226.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.444.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.217.700,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	784.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.217.700,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 4.300.000,00 Euro erhoben. Diese wird gemäß § 10 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Velpke, den 03.12.2019

gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG, 122 Abs. 2 NKomVG und 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.02.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/404 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.02.2020 bis 21.02.2020

und vom 24.02.2020 bis 28.02.2020 (mittwochs geschlossen)

sowie am 02.03.2020

im Rathaus der Samtgemeinde in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 04, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 18.02.2020

gez. Fricke

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 7 vom 19.02.2020

51.

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm - Bebauungsplan Nr. 79 – Schreiberkamp – mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) geändert worden ist den Bebauungsplan Nr. 79 – Schreiberkamp – mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Königslutter am Elm. Im Norden und Osten begrenzen Wege der Feldmarkinteressentenschaft Königslutter den Planbereich. Im Westen und im Süden wird das Plangebiet vom Friedhof Helmstedter Straße begrenzt.

Der Planbereich betrifft die Gemarkung Königslutter am Elm, Flur 8, Flurstücke 1079/1 und 1079/2 sowie Flur 9, Flurstücke 736/12 und 736/13. Die Fläche beträgt ca. 2,18 ha.



Ohne Maßstab, genordet.

Satzungsbeschluss am 13.02.2020
Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146 oder -199

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königslutter am Elm, den 18.02.2020
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Kühne

ABl.-Nr. 7 vom 19.02.2020

52. Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

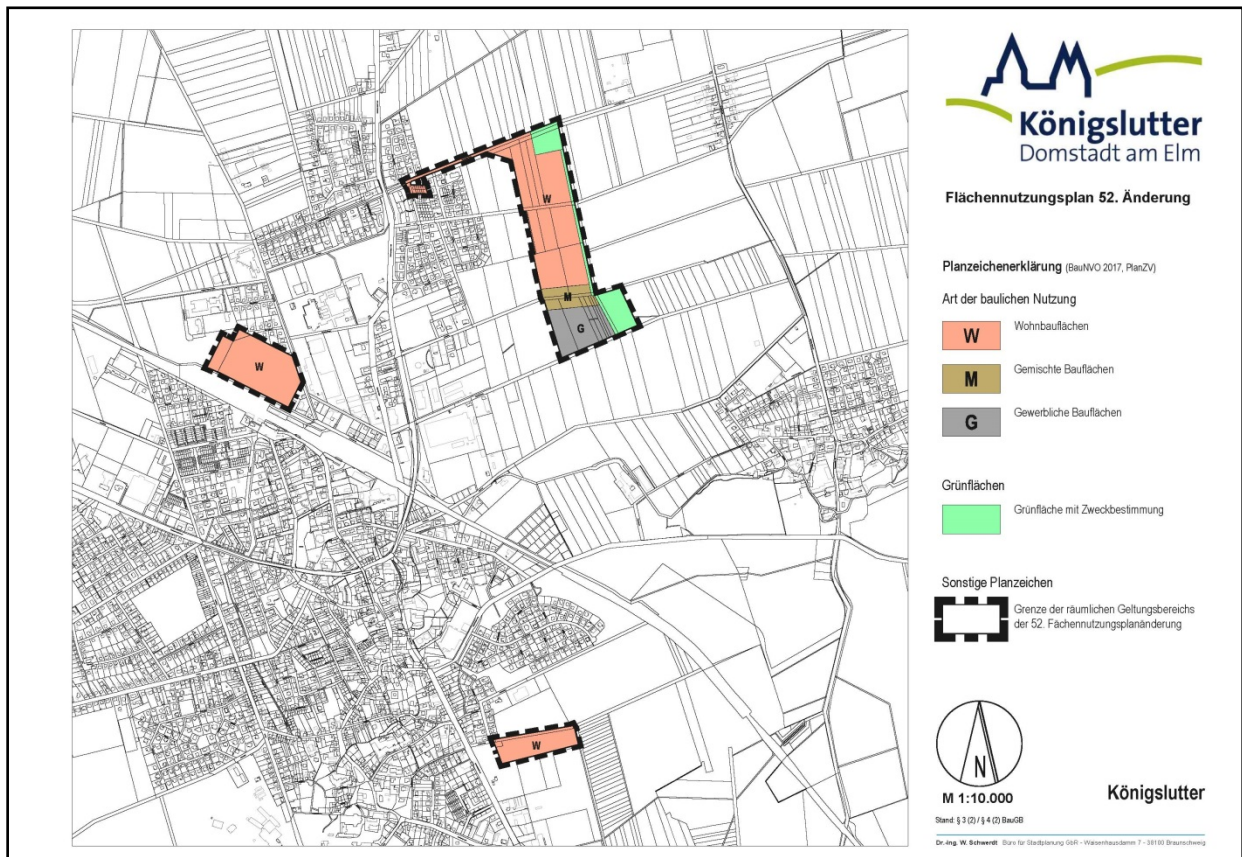
Bauleitplanung der Stadt Königsutter am Elm 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 08.01.2020 unter dem Az.: 63/61 20/54013-Änd.52 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) geändert worden ist die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königsutter am Elm mit den beiden folgenden Auflagen genehmigt:

1. In dem Verfahrensvermerk über den Aufstellungsbeschluss ist das Datum der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB dahingehend zu korrigieren, dass anstelle des 19.12.2016 der **21.12.2016** angegeben wird.
2. Die Begründung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist redaktionell um Aussagen zur Abwägung über die Planungsbeiträge der Bürgerinitiative „Am spitzen Moore“ zu ergänzen, wie dies in der Sitzung des Rates der Stadt Königsutter am Elm am 19.12.2019 beschlossen worden war. Die Ergänzung ist in Abschnitt 2.2 der Begründung vorzunehmen.

Änderungsbereiche:

Die Änderungsbereiche befinden sich in der Kernstadt von Königsutter am Elm (siehe Gebietsabgrenzungen).



Ohne Maßstab, genordet.

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Die vorstehende 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Königslutter am Elm, den 13.02.2020
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 7 vom 19.02.2020

53.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerin / eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

Im Landkreis Helmstedt wird zum **01.06.2020** gemäß §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger der Kehrbezirk 10503 für eine Bestellung ausgeschrieben.

Der o. g. Kehrbezirk umfasst die Ortschaft Grasleben in der Samtgemeinde Grasleben, die Ortschaften Bahrdorf, Klein Sisbeck, Mackendorf, Papenrode, Rickensdorf und Saalsdorf in der Samtgemeinde Velpke, die Ortschaft Klein Steimke im Gebiet der Königslutter am Elm und Straßenzüge in der Stadt Helmstedt. Die Gesamtzahl der zu bearbeitenden Gebäude beträgt ca. 2.400. Der Kehrbezirk ist derzeit auf elf bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/Innen aufgeteilt.

Die Bestellung ist auf die sieben Jahre befristet und endet spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

Nähere Informationen zum Anforderungsprofil sowie zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Helmstedt unter www.helmstedt.de. Rückfragen richten Sie an Frau Ina Liebe, Telefon 05351/121-2255.

Die Bewerbungsunterlagen sind zum 13.03.2020 abzugeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist beim Landkreis Helmstedt eingehen, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Landkreis Helmstedt, 14.02.2020
Geschäftsbereich Bauaufsicht, Denkmal-
und Immissionsschutz

ABl.-Nr. 7 vom 19.02.2020

54.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat Nord-Elm in der Sitzung am 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.646.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.214.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.546.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.974.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	83.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.676.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.593.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	211.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.593.100 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.366.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.500.000 EURO erhoben. Davon wird festgesetzt:

Gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl und die andere Hälfte nach folgenden Umlagesätzen:

31,52318695 % von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 (1) KomHKVO sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von 500.000 Euro.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 3.000 Euro.

Süplingen, den 25.11.2019

(L.S.)

gez. Lorenz

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 120 (2), § 122 (2) und § 111 (3) NKomVG** in Verbindung mit **§ 15 (6) FAG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 13.02.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/403 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 20.02.2020 bis 21.02.2020 und vom 24.02.2020 bis 28.02.2020 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Nord-Elm gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, den 13.02.2020

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Lorenz

Lorenz

ABl.-Nr. 7 vom 19.02.2020

**55. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung**

Am Montag, dem 24.02.2020, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 8. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 27.11.2018
5. Genehmigung des Protokolls der 10. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 26.11.2019
6. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
7. Mitteilung des Landrates über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
9. Anträge von Kreistagsabgeordneten
10. Bedarfszuweisungsfonds
hier: Festlegung des Verteilmaßstabes
11. Unterrichtung über die Aufnahme von zwei Darlehen in Höhe von 2.500.000,00 € sowie 4.000.000,00 € vom Kreditmarkt
12. Unterrichtung über das vorläufige Jahresergebnis 2019

13. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

14. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 11.02.2020

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 7 vom 19.02.2020

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck